

## Zusammenfassung der Corona-Verordnung, gültig ab 27.09.2021

- drei Schnelltests pro Woche
- Gültigkeit nicht an der Schule durchgeführter Tests 24 Std.
- schulisches Personal muss in der Schule testen
- es besteht kein Recht, den Impfstatus oder Immunstatus zu erzwingen, aber: wer den Nachweis nicht bringen möchte, unterliegt der Testpflicht
- nach positiver Testung eines S: keine Quarantäne, aber Kohortenpflicht
- in Sport: nur im Freien kontaktarm
- Ausnahme: JS1 und JS2 dürfen in die Halle, aber kontaktarm
- S. ohne Maske und nicht immunisiert: Zutritts - und Teilnahmeverbot
- Ausnahme: Leistungsfeststellungen möglich mit räumlicher Absonderungspflicht und Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 M
- Winterprüfung: Ablauf ohne Einschränkungen, aber mit Wahlmöglichkeit GGK oder Deutsch und GGK, reduzierte Module